



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78 Fax 034 431 42 54
Homepage www.trachselwald.ch
E-Mail gemeinde@trachselwald.ch

Datenschutzreglement (DSR) Einwohnergemeinde Trachselwald



Die Gemeindeversammlung Trachselwald erlässt gestützt auf
Art. 4 a des Organisationsreglementes der Gemeinde Trachselwald

folgendes Datenschutzreglement:

Listen:	Art. 1	¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
a) Grundsatz		² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über a den Empfänger, b die Auswahlkriterien, c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. d das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.
b) Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e) aus andern Datensammlungen	Art. 5	¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten ¹ ; b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
f) Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

¹ Besonders schützenswerte Daten siehe letzte Seite

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben <i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> Titel, <i>c</i> Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Verwaltungspersonal.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1.000.--</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement erhoben.</p>
Verordnung	Art. 13	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	Art. 14	<p>¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Datenschutzreglement vom 20. November 1990 auf.</p>

Die Versammlung vom 16. Juni 2020 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2020 bekannt.

3453 Heimisbach, 4. August 2020

Der Gemeindeschreiber:

Art. 3 des Kant. Datenschutzgesetzes (KDSG; 152.04)

Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über:

- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
- d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.